INDUSTRIEGEBIET

Gemäß § 31 Bundesbaugesetz können in dem gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliederten Industriegebiet nach § 9 BauNVO auch andere Betriebe und Anlagen im Wege der Befreiung und Ausnahme zulässig sein, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten den für zulässig erklärten Betrieben oder Anlagen zugeordnet werden können.

Das Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO in die Zonen GI_1 und GI_2 gegliedert.

In den Zonen GI_1 und GI_2 sind die in § 9 Abs. 2 Ziffer 2 aufgeführten Nutzungen zulässig.

Zulässige Industriebetriebe nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 BauNVO sind in:

INDUSTRIEGEBIET (GI_2)

1. Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
2. Fleischwarenfabriken
3. Räuchereien
4. Geflügelschlachtereien
5. Speisewürzefabriken
6. Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
7. Autoabwrackplätze
8. Tierintensivhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.ooo Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 3oo Schweine
9. Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
1o. Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
11. Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
12. Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen
13. Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
14. Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbeton steinen
15. Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier und -leichtbauplatten
16. Fernheizwerke ab 8oo GJ/h
17. Gaserzeugungsanlagen
18. Gasverdichtungsstationen für Fernleitungen
19. Strangguß- und Flämmanlagen
2o. Preßwerke
21. Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
22. Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
23. Eisen- und Tempergießereien bis 6t Schmelzleistung
24. Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle)
25. Metallgießereien
26. Schwermaschinenbau
27. Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterieen
28. Verzinkungsanlagen
29. Emaillieranlagen
3o. Anlagen zur Altölregenerierung
31. Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
32. Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
33. Kunststoff-Schäumungsanlagen
34. Anlagen zur Herstellung von Gelantine
35. Lackfabriken
36. Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sinstigen Reinigungsmitteln
37. Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
38. Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keinen Kunststoffbeläge)
39. Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
4o. Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschl. Runderneuerung) und Gummiförderbänden
41. Porzellan- und Feinkeramikwerke
42. Säge-, Furnier- und Schälwerke
43. Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
44. Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigte Holzbauten
45. Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
46. Holzmehlfabriken

47. Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
48. Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
49. Wellpappenfabriken
5o. Rotationsdruckereien
51. Lederfabriken
52. Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
53. Stärkefabriken
54. Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
55. Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
56. Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
57. Kaffeeröstfabriken
58. Hefefabriken
59. Brauereien und Brennereien
6o. Getränkeabfüllanlagen
61. Zeitungsspeditionen
62. Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
63. Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe
64. Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
65. Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien
66. Müllumladestationen
67. Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
68. Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 1oo.ooo Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.ooo Schweine
69. Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
7o. Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 21o MW)
71. Umspannwerke als Freiluftanlagen über 1o kV Unterspannung
72. Warmwalzwerke und Rohrwerke einschl. Rohrbogenherstellung
73. Schmiede- und Hammerwerke
74. Kaltwalzwerke
75. Walz- und Hammerwerke für Leichtmetall
76. Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen

77. Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkessel und Rohrleitungen
78. Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
79. Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
8o. Großschlachthäuser und Schlachth

HINWEISE

I. DAS PLANGEBIET LIEGT NACH DIN 4149 "BAUTEN IN DEUTSCHEN ERDBEBENGEBIETEN" IN ERDBEBENZONE 3. DIESE NORM GILT, NACH RUNDERLASS DES MINISTERS FÜR LANDES- U. STADTENTWICKLUNG VOM 05.04.1982 VB 1 - 518.102, ALS EMPFEHLUNG FÜR BAUHERREN, DIE IN DEN ALS ERDBEBENGEFÄHRDET BEZEICHNETEN GEBIETEN BAULICHE ANLAGEN ERRICHTEN WOLLEN.

II. DIE BEPFLANZUNGSPLÄNE SIND MIT DER UNTEREN LANDSCHAFTSBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

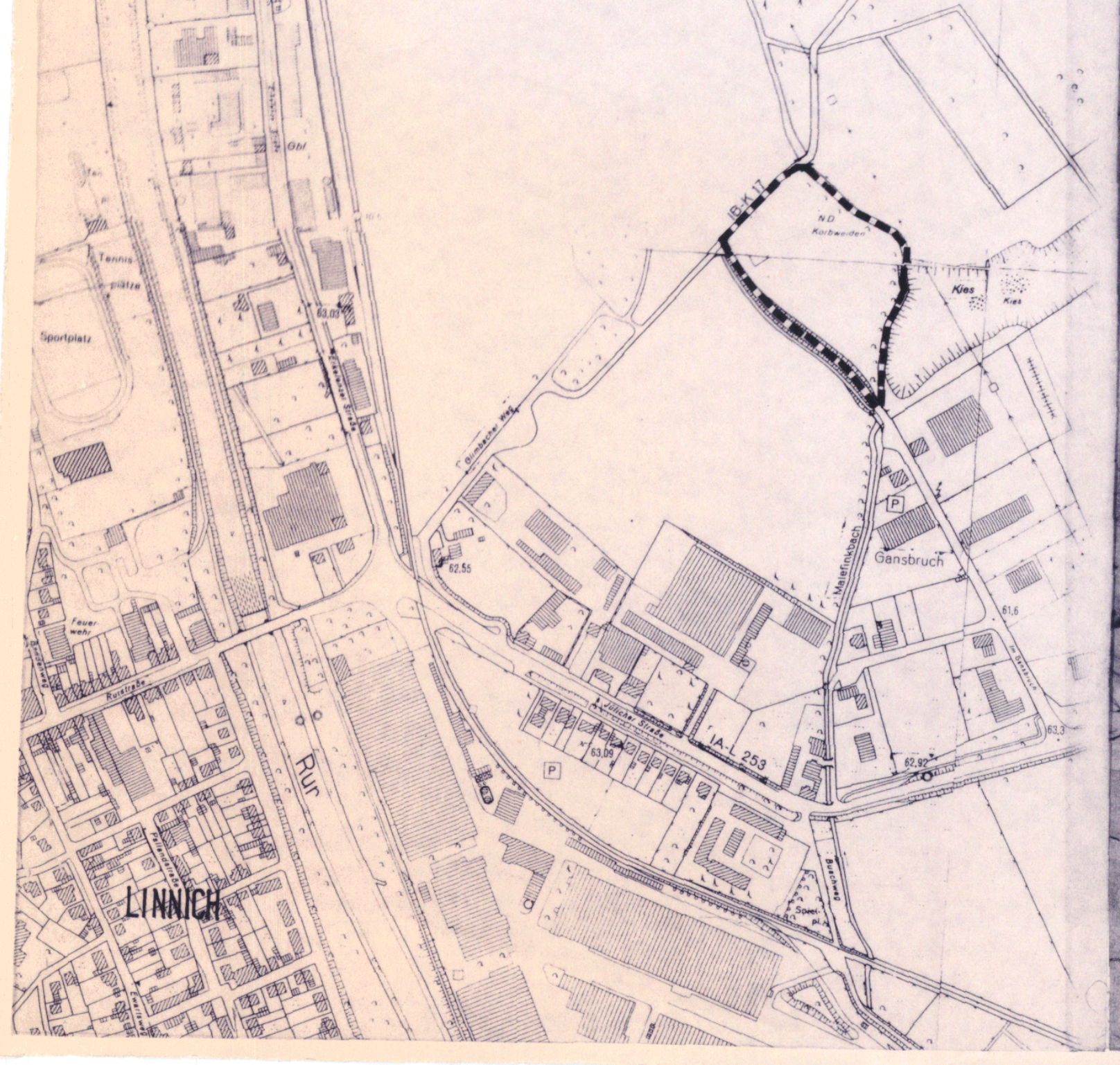

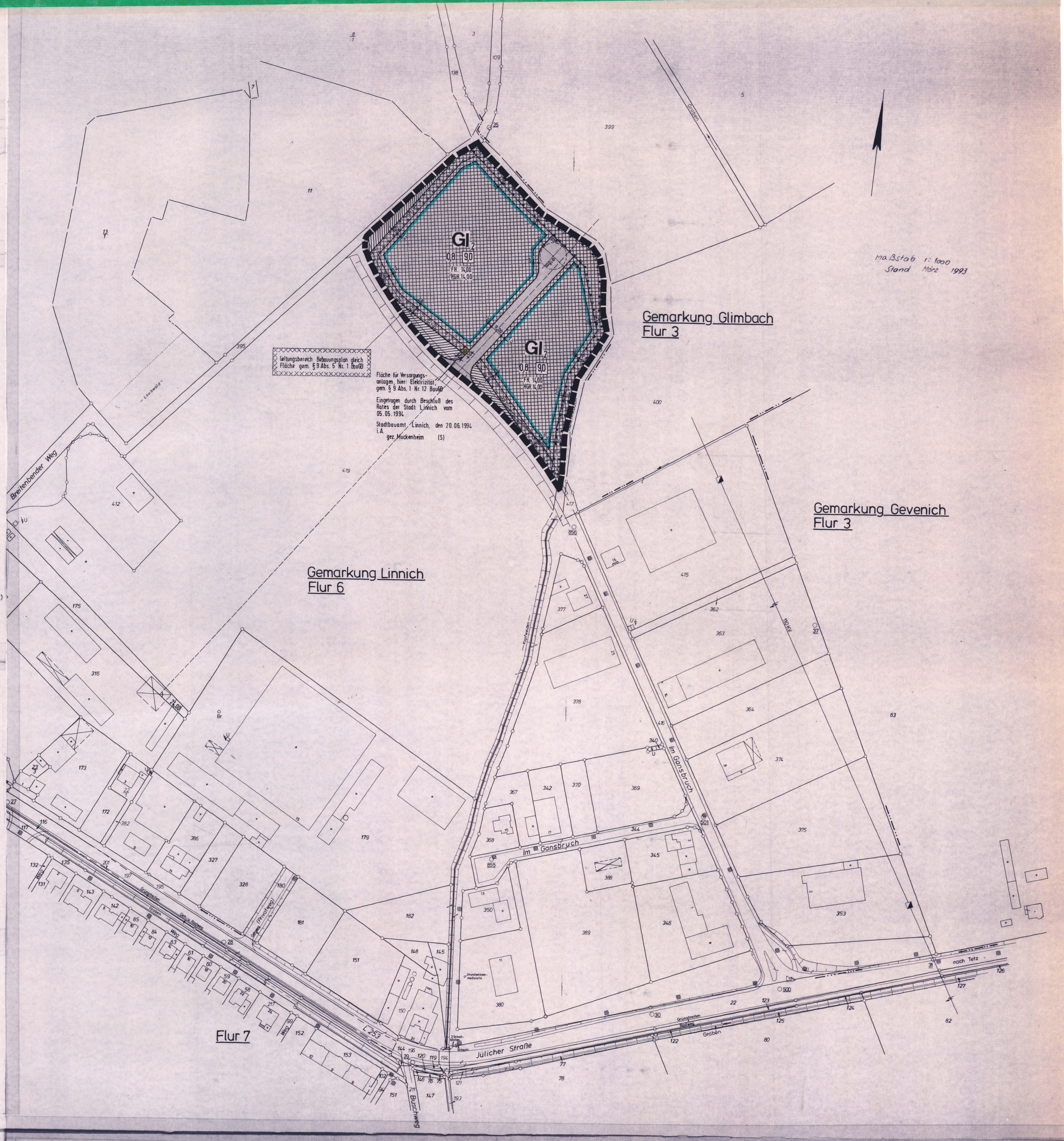

Geltungsbereich Bebauungsplan gleich Fläche gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

Fläche für Versorgungsanlagen, hier: Elektrizität, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Eingetragen durch Beschluß des Rates der Stadt Linnich vom 05.05.1994

Stadtbauamt Linnich, den 20.06.1994
i.A.
gez. Muckenheim (S)

Maßstab 1:1000
Stand März 1993

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

~~WOHNGEBÄUDE MIT HAUS NR.~~
~~WOHNGEBÄUDE OHNE HAUS NR.~~
~~GARAGEN-, WIRTSCHAFTS-, INDUSTRIEGEBÄUDE~~
~~DURCHFAHRT, ARKADE~~
~~GEMEINDEGRENZE~~
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
~~STRASSE MIT ORTSDURCH~~FAHRTSGRENZE

FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB HIER: ELEKTRIZITÄT
EINGETRAGEN DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT LINNICH VOM 05.05.1994
STADTBAUAMT LINNICH, DEN 20.06.1994 i.A.
GEZ. MUCKENHEIM (S)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

~~OBERIRDISCH~~
~~UNTERIRDISCH~~
~~DIE ART DER LEITUNGEN SOLL NÄHER BEZEICHNET WERDEN.~~

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG O. BESEITIGUNG V. ABWASSER U. FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

SCHWARZ/WEISS
FARBIG
GELB HELL

ZWECKBESTIMMUNG:
ELEKTRIZITÄT
GAS
FERNWÄRME
WASSER
ABWASSER
ABFALL
ABLAGERUNGEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

~~AUTOBAHNEN U. AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN~~
SONSTIGE ÜBERÖRTL. U. ÖRTL. HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
~~STRASSENBAHNEN~~
~~ÜBERÖRTL. WEGE U. ÖRTL. HAUPTWEGE~~
Z.B. HAUPTWANDERWEG
~~SEILBAHNEN~~
~~BAHNANLAGEN~~
~~RUHENDER VERKEHR~~
~~UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR~~

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
~~VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG~~
~~ZWECKBESTIMMUNG:~~
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
~~EINFAHRT~~
~~EINFAHRTSBEREICH~~
~~BEREICH OHNE EIN- U. AUSFAHRT~~
~~EIN- BZW. AUSFAHRTEN U. ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN~~
SICHTFREIFLÄCHE: BEPFLANZUNGEN U. SONSTIGE SICHTBEHINDERUNGEN ≥ 60 cm SIND NICHT GESTATTET.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

~~W~~	~~WOHNBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)~~
~~WS~~	~~KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (§ 2 BauNVO)~~
~~WR~~	~~REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)~~
~~WA~~	~~ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)~~
~~WB~~	~~BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4a BauNVO)~~
~~M~~	~~GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)~~
~~MD~~	~~DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO)~~
~~MI~~	~~MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)~~
~~MK~~	~~KERNGEBIETE (§ 7 BauNVO)~~
~~G~~	~~GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)~~
~~GE~~	~~GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)~~
GI	INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BauNVO) hier: GI_2
~~S~~	~~SONDERBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)~~
~~SO WOCH~~	~~SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN z.B. WOCHENENDHAUSGEBIETE (§ 10 BauNVO)~~
~~SO KLINIK~~	~~SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO) z.B. KLINIKGEBIETE~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

~~GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL IM KREIS):~~
~~GESCHOSSFLÄCHE (GF MIT FLÄCHENANGABE):~~
BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL IM RECHTECK): 9,0
~~BAUMASSE (BM MIT VOLUMENANGABE):~~
GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL):
~~GRUNDFLÄCHE (GR MIT FLÄCHENANGABE):~~

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
ALS HÖCHSTGRENZE: FH. 14,00 m HGH. 14,00 m
~~ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE:~~
~~ZWINGEND:~~

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

~~OFFENE BAUWEISE: o~~
~~GESCHLOSSENE BAUWEISE: g~~
~~NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG:~~
~~NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG:~~
~~NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG:~~
~~NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER:~~
~~BAULINIE:~~
BAUGRENZE:
~~GRENZE UNTERSCHIEDL. NUTZUNG:~~
GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS:

HINWEISE

Es gilt die BauNVO 1977

FESTSETZUNGEN VON FLÄCHEN

~~FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF:~~ SCHWARZ/WEISS FARBIG
~~EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN Z.B. SCHULE FEUERWEHR~~ KARMINROT/MITTEL

~~GRÜNFLÄCHEN:~~ SCHWARZ/WEISS FARBIG GRÜN MITTEL
~~ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE SPORTPLATZ SPIELPLATZ~~
~~DAUERKLEINGÄRTEN FRIEDHOF BADEPLATZ ZELTPLATZ~~

~~FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT:~~
~~LANDWIRTSCHAFT:~~ SCHWARZ/WEISS FARBIG GELBGRÜN ~~FORSTWIRTSCHAFT:~~ SCHWARZ/WEISS FARBIG BLAUGRÜN
~~ZWECKBESTIMMUNG Z.B. ERHOLUNGSWALD~~

FLÄCHEN ~~FÜR AUFSCHÜTTUNGEN~~ ABGRABUNGEN O. FÜR DIE ~~GEWINNUNG~~ VON BODENSCHÄTZEN:
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN:

WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES:
WASSERFLÄCHEN: SCHWARZ/WEISS FARBIG BLAU MITTEL
ZWECKBESTIMMUNG Z.B. HAFEN
UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES: SCHWARZ/WEISS FARBIG BLAU DUNKEL
ZWECKBESTIMMUNG Z.B. ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
UMGRENZUNG V. FLÄCHEN MIT WASSERRECHTL. FESTSETZUNGEN: SCHWARZ/WEISS FARBIG BLAU DUNKEL

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDL. UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISIONSSCHUTZGESETZES.

UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBL. VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

UMGRENZUNG V. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: SCHWARZ/WEISS FARBIG GRÜN DUNKEL

~~UMGRENZUNG V. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN:~~
~~ANPFLANZEN Z.B. BÄUME~~ SCHWARZ/WEISS FARBIG GRÜN DUNKEL
~~STRÄUCHER~~
=FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN
FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN U. ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN

UMGRENZUNG V. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG V. BÄUMEN STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN:
ERHALTUNG Z.B. BÄUME SCHWARZ/WEISS FARBIG GRÜN DUNKEL
STRÄUCHER

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS: SCHWARZ/WEISS FARBIG GRÜN DUNKEL
SCHUTZGEBIETE U. SCHUTZOBJEKTE:
NATURSCHUTZGEBIET (N) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (L) NATURPARK (NP)
NATURDENKMAL (ND) GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (LB) NATIONALPARK (NLP)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN O. BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND, SOWIE FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT, ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND. FLÄCHE GEM. § 9 ABS. 5 NR. 1 BAUGB SCHWARZ/WEISS FARBIG GRAU DUNKEL

~~UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND.~~

~~FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN U. STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERL. SIND.~~
~~AUFSCHÜTTUNG ABGRABUNG STÜTZMAUER~~

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Kartenunterlagen (Stand März 1993)
a) die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthalten,
b) mit der Örtlichkeit topographisch übereinstimmen,
c) eine eindeutige Festlegung u. Darstellung der städtebaulichen Planung ermöglichen.
Alsdorf den, 26.08. 1993
gez. Bedorf
Öff. best. Verm. Ing.
(S)

Für die Planaufstellung Stadt Linnich Der Stadtdirektor -Bauamt-
Linnich, den 15.09.1993
gez. Keusgen
Stadtbaurat
angef. Muckenheim

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 durch Beschluss des Rates der Stadt Linnich
vom 02.09. 1993 aufgestellt worden.
Linnich, den 15.09.1993
gez. Mertens
Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 in der Zeit
vom 06.10. 1993
bis 08.11. 1993
einschl. öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am 27.09. 1993 gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Linnich, den 15.11. 1993
gez. Uebber
Stadtdirektor (S)

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 und nach § 81 BauONW durch Beschluss des Rates der Stadt Linnich
vom 05.05. 1994
als Satzung beschlossen worden.
Linnich, den 17.06.1994
gez. Mertens
Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 11 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 am 27.06.1994 angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung
vom 15.09. 1994
AZ. Nr. 35.2.12 - 2211 - 2057/94
Köln, den 15.09.1994
Bezirksregierung Köln
Im Auftrage
(S) gez. Schmitz

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Zeit u. Ort der Auslegung gemäß § 12 des Baugesetzbuches vom 01.07.1987 ist
am 20.10. 1994
erfolgt.
Linnich, den 09.11. 1994
gez. Uebber
(S) Stadtdirektor

STADT LINNICH KREIS DÜREN
BEBAUUNGSPLAN NR. 22
ÄNDERUNG NR. 2 Linnich AUSFERTIGUNG NR.

GEMARKUNG: LINNICH
FLUR (EN): 6 + 3
MASSTAB: 1:1000